



## Widerrufsrecht

Schließt der Verbraucher im Online-Handel Rechtsgeschäfte ab, so steht ihm nach § 312d Absatz 1 Seite 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu. Wir haben Ihnen hier einige Informationen zusammengestellt. Aufgrund der Komplexität des Themas und der Vielzahl sich teilweise widersprechender Urteile kann dies aber nur einen Teil der Problematik abdecken.

### I. Anwendungsbereich

Das Widerrufsrecht gilt bei so genannten „Fernabsatzverträgen“. Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden. Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zum Vertragsabschluss ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste. Ein Widerrufsrecht steht nur Verbrauchern zu. Ein Verbraucher ist eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, die weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).

### II. Ausnahmen

Ausnahmen zum Widerrufsrecht sind in § 312d Absatz 4 BGB geregelt. Die Regelung ist durch das „Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen“ zum 4. August 2009 geändert worden. Die Widerrufsausnahmen für Verträge über die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten sowie über Wett- und Lotteriedienstleistungen gelten nicht mehr, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung telefonisch abgegeben hat. Es besteht kein Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen:

1. zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde,
2. zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen (zum Beispiel CDs, DVDs) oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind,
3. zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten, es sei denn, dass der Verbraucher seine Vertragserklärung telefonisch abgegeben hat,
4. zur Erbringung von Wett- und Lotteriedienstleistungen, es sei denn, dass der Verbraucher seine Vertragserklärung telefonisch abgegeben hat,
5. die in der Form von Versteigerungen geschlossen werden,
6. Waren und Finanzdienstleistungen, deren Preis Schwankungen unterliegen, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, oder
7. zur Erbringung telekommunikationsgestützter Dienste, die auf Veranlassung des Verbrauchers unmittelbar per Telefon oder Telefax in einem Mal erbracht werden, sofern es sich nicht um Finanzdienstleistungen handelt.

### **III. Dauer der Widerrufsfrist**

Der Verbraucher hat ein zweiwöchiges Widerrufsrecht, wenn ihm spätestens bei Vertragsschluss eine Widerrufsbelehrung zugegangen ist, die den Anforderungen des § 355 Absatz 2 S. 1 BGB genügt. Dabei ist erforderlich, dass die Belehrung dem Verbraucher bei Vertragsschluss in „Textform“ zugeht. Wird dem Verbraucher die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss in „Textform“ mitgeteilt, so beträgt die Widerrufsfrist einen Monat (zur Ordnungsgemäßheit einer Widerrufsbelehrung siehe unten unter IV.).

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss, wobei bei Warenlieferungen die Frist nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger beginnt. Das Widerrufsrecht erlischt nicht, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs in „Textform“ oder die Rücksendung der Ware vor Fristablauf. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### **IV. Ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung**

Der Unternehmer muss den Verbraucher über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß in „Textform“ belehren, um die Widerrufsfrist in Gang zu setzen. „Textform“ bedeutet dabei beispielsweise E-Mail, Fax oder Brief.

Nach Entscheidungen vieler Gerichte erfüllt eine Widerrufsbelehrung, die als PDF-Dokument oder auf andere Weise auf einer Webseite zur Verfügung steht, nicht die Anforderungen der Textform. Erfolgt somit der Hinweis nur auf der Webseite, liegt keine Belehrung in Textform vor. Wird die Widerrufsbelehrung nach Vertragsschluss zugesandt, beispielsweise per E-Mail oder Fax, ist zwar Textform gegeben, allerdings gilt hier dann die Monatsfrist, weil auf den Zeitpunkt des Zugangs der Widerrufsbelehrung abzustellen ist.

Seit dem 11. Juni 2010 ordnet § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB an, dass bei Fernabsatzverträgen eine ordnungsgemäße, unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung bei Vertragsschluss gleichsteht. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bislang Online-Auktionen und „normale“ Internetshops unterschiedlich behandelt wurden. Somit ist auch bei Online-Auktionen eine Widerrufsfrist von zwei Wochen möglich.

Bei über das Internet geschlossenen Verträgen über die Lieferung von Waren ist neben der Belehrung in Textform auch auf den Zeitpunkt des Wareneingangs abzustellen. Beides muss gegeben sein, damit die Frist beginnt. Weitere Voraussetzungen für den Beginn der Widerrufsfrist sind in derartigen Fällen die Erfüllung der Informationspflichten nach § 312c Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246 §§ 1, 2 EGBGB und die Erfüllung der Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312g Absatz 1 BGB i. V. m. Art. 246 § 3 EGBGB.

Die Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung haben Gesetzesrang. Dies hat den Vorteil, dass die Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung nicht mehr durch einzelne Gerichte verworfen werden können. Ein Muster zu dem seit der 4. August 2011 geltenden neuen gesetzlichen Widerrufsbelehrung finden Sie hier: [www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bgbeg](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bgbeg).

## **V. Widerrufsrecht bei Dienstleistungen**

Bei einer Dienstleistung erlischt das Widerrufsrecht auch dann, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor dieser sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

## **VI. Widerruf auch ohne Rücksendung der Originalverpackung?**

Ein Ausschluss des Widerrufsrechts bei fehlender Originalverpackung und -rechnung besteht nach dem Gesetz nicht. Auch sieht das Gesetz nicht die Möglichkeit vor, bestimmte Warengruppen außer der oben genannten vom Widerrufsrecht auszunehmen. Eine Klausel, nach der die Rücksendung der Ware unter Beifügung der Originalrechnung und in der Originalverpackung erfolgen muss oder bestimmte Waren von dem Widerrufsrecht ausgenommen sind, ist unzulässig. Das hat das Landgericht (LG) Düsseldorf mit Urteil vom 17. Mai.2006 (Az.: 12 O 496/05) entschieden.

## **VII. Wertersatz bei Verschlechterung der Ware bzw. für gezogene Nutzungen?**

Widerruft ein Verbraucher einen Kaufvertrag, den er über das Internet abgeschlossen hat, kann er dazu verpflichtet sein, für die Nutzung der Ware bzw. eine Verschlechterung der Sache Wertersatz zu leisten. Ein solcher Anspruch steht dem Unternehmer aber nur dann zu, wenn der Verbraucher die Ware in einer Art und Weise genutzt hat, die über die Prüfung der Eigenschaften der Sache und ihrer Funktionsweise hinausgeht bzw. die Verschlechterung auf einen solchen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ ist das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware zu verstehen, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist.

Das gilt aber nur, wenn der Händler den Verbraucher bei Vertragsschluss in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen und ihn korrekt über sein Widerrufsrecht belehrt hat. Ein unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilter Hinweis steht einem solchem bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung unterrichtet hat.

War früher hinsichtlich des Wertersatzes noch auf die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme abzustellen, ist der deutsche Gesetzgeber mit Wirkung zum 4. August 2011 dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 3. September 2009 (Az.: C-489/07) gefolgt, welches die früheren Vorschriften als teilweise europarechtswidrig eingestuft hatte. Der Gerichtshof stellte in seinem Urteil klar, dass die deutsche Regelung, wonach ein Verbraucher allein für die bloße Möglichkeit der Nutzung der Ware während der Widerrufsfrist Wertersatz zahlen muss, gegen die geltende Fernabsatzrichtlinie verstößt. Infolge dessen wurde nunmehr auch die gesetzliche Musterbelehrung umformuliert bzw. angepasst (siehe oben). Seit Ablauf der dreimonatigen Übergangsfrist am 4. November 2011 muss diese ausnahmslos verwendet werden.

Bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen hat der Verbraucher Wertersatz für die erbrachte Dienstleistung zu leisten, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde und er ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

### **VIII. Auferlegung der Versandkosten?**

Der Verbraucher ist bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Sache durch Paket versandt werden kann. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Unternehmer. Wenn ein Widerrufsrecht besteht, dürfen dem Verbraucher die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht überschreitet oder wenn bei einem höheren Preis der Sache der Verbraucher die Gegenleistung oder eine Teilzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht erbracht hat, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.

Die Frage, ob der Verbraucher die Kosten der Zusendung auferlegt werden können, wenn dieser sein Widerrufsrecht ausübt, war umstritten. Mit Urteil vom 15. April 2010 (Az.: C-511/08) hat der EuGH entschieden, dass eine derartige Regelung nicht mit europäischem Recht vereinbar ist, weil eine Belastung des Verbrauchers durch in Rechnung Stellung der Kosten der Zusendung der Ware dazu geeignet ist, den Verbraucher von der Ausübung des Widerrufsrechtes abzuhalten. Dies widerspricht der Zielsetzung einer Europäischen Richtlinie. Der Bundesgerichtshof hat sich dem mit Urteil vom 7. Juli 2010 (Az.: VIII ZR 268/07) angeschlossen. Die Kosten der Hinsendung können dem Verbraucher folglich nicht in Rechnung gestellt werden. Sie müssen im Falle eines Widerrufs vom Händler getragen werden.

### **IX. Rückgaberecht**

An Stelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher bei Warenlieferungsverträgen auch ein Rückgaberecht eingeräumt werden. Voraussetzung ist, dass

1. im Verkaufsprospekt eine deutlich gestaltete Belehrung über das Rückgaberecht enthalten ist; im Online-Shop muss ein gut sichtbarer Hinweis auf das Bestehen des Rückgaberechtes - am besten zusammen mit einem Link zu den Bestimmungen - enthalten sein,
2. der Verbraucher den Verkaufsprospekt in Abwesenheit des Unternehmers eingehend zur Kenntnis nehmen konnte und
3. dem Verbraucher das Rückgaberecht in Textform eingeräumt wird.

Das Rückgaberecht kann innerhalb der Widerrufsfrist, die jedoch nicht vor Erhalt der Sache beginnt, und nur durch Rücksendung der Sache oder, wenn die Sache nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen ausgeübt werden.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Köln - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

**Stand: November 2011**

Mitgliedsunternehmen der IHK Köln und solchen Personen, die in der Region Köln die Gründung eines Unternehmens planen, gibt weitere Informationen:

**Ihre Ansprechpartnerinnen:**

Susanne Wollenweber

Tel. 0221 1640-310

Fax 0221 1640-319

E-Mail: [susanne.wollenweber@koeln.ihk.de](mailto:susanne.wollenweber@koeln.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10-26

50667 Köln

[www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de)

Jutta Hohl

Tel. 0221 1640-311

Fax 0221 1640-319

E-Mail: [jutta.hohl@koeln.ihk.de](mailto:jutta.hohl@koeln.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10-26

50667 Köln

[www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de)